

# Amtliches Kreis-Blatt

für den  
**Unterlahn-Kreis.**

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Pieser und Emser Zeitung.

|                                       |                                                                      |                                                      |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Preis: 1 Mark<br>Jahrespreis: 12 Mark | Ausgabestellen:<br>In Pies: Rosenstraße 56<br>In Em: Röhmerstraße 95 | Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,<br>Em und Pies. |
| Nr. 1                                 | Pies, Dienstag den 2. Januar 1917                                    | 57. Jahrgang                                         |

## Amtlicher Teil

### Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 533) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Abgabe von Süßstoff in Prieschen (H. Packung) durch die Süßstoffverkaufsstellen an Verbraucher darf nur gegen Vorlegung von Zuckerkarten des Unterlahn-Kreises erfolgen. Auf je 3 Zuckerkarten darf neben dem Zucker monatlich höchstens 1 Prieschen Süßstoff H. Packung verabfolgt werden. Die Süßstoffverkaufsstellen haben auf den Zuckerkarten, und zwar auf der Rückseite des Mittelstückes, zu bescheinigen, für welchen Monat Süßstoff abgegeben worden ist. Zuckermarken dürfen nicht abgetrennt werden.

#### § 2

Süßstoff in größerer Packung (G. Packung) wird von der Kreis-Zuckerstelle nur an die Gemeinden oder an die von diesen zu bestimmenden Stellen geliefert. Die Gemeindebehörden haben den Verkehr und die ordnungsmäßige Verwendung zu überwachen. Die Abgabe der größeren Packungen darf nur an Anstalten, Gasthöfe, Hotels usw., sowie an industrielle Betriebe auf Grund von Anweisungen durch die Gemeindebehörden erfolgen.

#### § 3

Ein Anspruch auf Zulassung von Süßstoff besteht nicht.

#### § 4

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500 oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Pies, den 20. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Unterlahn-Kreises.  
Duberstadt.

## Polizeiverordnung

Kellameplakate für öffentliche Schausstellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausnahme des Polizeibezirks Frankfurt a. M., verordnet, was folgt:

§ 1. Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch die für öffentliche Schausstellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabarette, Zirkusse, Panoptikums, Schaubuden) Kellame gemacht wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen und sonstigen schreckenerregenden Dingen, sowie sittlich anstößige Abbildungen nicht enthalten.

§ 2. Kein in Bildform oder auffälliger Schriftform gehaltenes, von der öffentlichen Straße aus sichtbares Kellameplakat für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Schausstellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (z. B. 1 m Höhe und 1/2 m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an einem und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10 000 qcm nicht überschreiten.

Auf Kellameplakate an den öffentlichen Anschlagtafeln findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhabern der Vergnügungsanstalten bleibt, abgesehen von den bezeichneten Kellameplakaten, der Anschlag oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3. Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstellungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusattitel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4. Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5. Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben.

Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden als die, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember ds. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1916.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachung.

##### Betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in zwei Größen hergestellten Äthylenschweißapparate für Presskarbid, Modell P, der Firma Holke & Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M., die durch meinen Erlaß vom 13. März v. Js. (S.-M.-Bl. S. 87) nach § 12 der Äthylenschweißverordnung unter der Typenbezeichnung „A 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 32“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriksschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. März v. Js. auf den Zinntropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 11. 11. 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 11 029.

Diez, den 19. Dezember 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Die Apparate müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das, bis auf die Typennummer „A 32“ an Stelle von „A 41“, die in dem Erlasse des Herrn Handelsministers vom 13. März v. Js. angeführten Angaben enthält.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 62 vom Deutschen Äthylenschweißverein geprüfte Wasservorlage verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

B. M. 1129.

Diez, den 14. Dezember 1916.

#### An die Herren Bürgermeister

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1916 werden die Invalidenversicherungsbeiträge vom 1. Januar 1917 ab in allen 5 Lohnklassen um je 2 Pfg. erhöht.

Der Geldwert der Marken beträgt:

in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich), seither 16 Pfg., für 1 Woche 18 Pfg., für 2 Wochen 36 Pfg., für 13 Wochen 2,34 Mk.

in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk. einschließlich), seither 24 Pfg., für 1 Woche 26 Pfg., für 2 Wochen 52 Pfg., für 13 Wochen 3,38 Mk.

in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 Mk. bis zu 850 Mark einschließlich), seither 32 Pfg., für 1 Woche 34 Pfg., für 2 Wochen 68 Pfg., für 13 Wochen 4,42 Mk.

in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk. einschließlich), seither 40 Pfg., für 1 Woche 42 Pfg., für 2 Wochen 84 Pfg., für 13 Wochen 5,46 Mk.

in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.), seither 48 Pfg., für 1 Woche 50 Pfg., für 2 Wochen 1 Mk., für 13 Wochen 6,50 Mk.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Absatz 1, §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Januar 1917 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Marken (Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 332) zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. Juni 1917 einschließlich verkaufen. Vom 1. Juli 1917 ab sind alte Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen.

Bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts umgetauscht werden.

Die auf Grund des § 1482 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Zusatzmarken im Geldwert von 1 Mk. (Ziffer 1, 13 bis 15, 20 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911 a. a. O.) behalten ihre Gültigkeit und sind auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 weiter verwendbar.

Ich ersuche dies wiederholt in Ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.:

Zimmermann.

#### Nichtamtlicher Teil.

#### Kriegs-Chronik.

5. Dez.: Englische Angriffe bei Albert—Warlencourt sind gescheitert. — Schwere russische Verluste in den Waldkarpathen. — Weitere Erfolge in Rumänien, die Gefangenenanzahl wächst ständig.

6. Dez.: Russische Angriffe in den Waldkarpathen scheitern verlustreich. — Die Donau-Armee im Vordringen auf Bukarest. — Sinaia nach Kampf genommen. — Rumänische Niederlagen am Alt. Weitere 6000 Rumänen gefangen. — Die Serben werden an der Cerna von den Bulgaren geschlagen. — Bukarest und Ploesti eingenommen.
7. Dez.: Am Westufer der Maas wird die Kuppe der Höhe 304 in Besitz genommen. — Russische Angriffe an verschiedenen Seiten der Front blutig abgewiesen. — Neue Erfolge in Rumänien. Weitere 8000 Rumänen am Altflusse gefangen.
8. Dez.: Russische Teilangriffe in den Waldkarpathen blutig abgewiesen. — Rumänische Truppen am Predeal- und Altschanz-Pass abgeschnitten und zum großen Teil gefangen. — Am Alt ergeben sich 8000 Rumänen mit 26 Geschützen. — Die 9. Armee machte am 7. Dezember 10 000 Gefangene. — In Mazedonien werden serbische Angriffe bei Trnava (östlich der Cerna) und englische in der Struma-Ebene abgeschlagen. — Unsere Feinde verloren im November 144 Flugzeuge, denen ein deutscher Verlust von nur 31 Flugzeugen gegenübersteht.
9. Dez.: Die Russen erleiden bei Angriffen in den Waldkarpathen schwerste blutige Verluste bei kleinsten örtlichen Erfolgen. — Rumänische Divisionen nordöstlich Sinaia aufgerieben, mehrere tausend Mann gefangen, viele Geschütze erbeutet. Die Rumänen weiter in vollem Rückzuge. Sie verloren seit 1. Dezember an Gefangenen 70 000 Mann, 184 Geschütze und 120 Maschinengewehre. Ihre blutigen Verluste sind ungeheuer.
10. Dez.: Bulgарische Truppen überschreiten die Donau zwischen Silistria und Cernaboda und erobern Osteniza, Kalarasch und den starken Brückenkopf gegenüber von Cernaboda. — Die Verfolgung in der östlichen Walachei dauert an. — Starke serbisch-französische Angriffe im Cernabogen brachen blutig zusammen.
11. Dez.: Russische Niederlagen in den Waldkarpathen. — Vereinzelter rumänischer Widerstand gegen die Verfolgung in der Ostwalachei gebrochen. Weitere starke Angriffe der Serben und Franzosen zwischen Dobromir und Makovo scheitern.
12. Dez.: Russische Angriffe in den Waldkarpathen abgewiesen. — Fortschreiten der Verfolgung in Rumänien: Urziceni und Mizil genommen; die Heeresgruppe Madensen hat in den letzten Tagen über 10 000 Gefangene und reiche Beute gemacht. — Neue blutige Niederlage des Verbandes in Mazedonien.
13. Dez.: An der siebenbürgischen Ostfront verlustreiche russische Angriffe, der Gegner wird geschlagen und verfolgt. — Die Rumänen am Jalomita-Fluß zum Rückzug nach Nordosten gezwungen. Siegreicher Vormarsch gegen Buzau.
14. Dez.: Die russische Entlastungsoperation im Ohergho-Gebirge und im Trofufal-Tale bringt unseren Feinden nur schwere Verluste. — Der deutsche Vormarsch in Rumänien geht siegreich weiter; die Große Walachei vom Feinde gesäubert. — Schwere serbische Niederlage östlich der Cerna.
15. Dez.: Französische Angriffe bei Verdun scheitern, ebenso russische an der siebenbürgischen Ostfront. — Der wichtige Knotenpunkt Buzau in der östlichen Walachei genommen. Stärkere bulgarische Kräfte überschreiten die Donau bei Jetești. — Die russisch-rumänische Dobrudscha-Armee tritt den Rückzug an, wird verfolgt.
16. Dez.: An der Nordostfront bei Verdun gelingt es den Franzosen, örtliche Vorteile zu erringen. — Die Verfolgung in Rumänien ist bis zur Straße Buzau-Mimnicul-Sarat vorgeedrungen, der Buzau-Fluß und die Calmatuul-Niederung sind überschritten, die Donau-Armee stößt nach Nordosten weiter vor. — In der Dobrudscha weichen die Russen und werden über die Linie Cogealac-Cortal-Harsoba hinaus verfolgt.
17. Dez.: Englische Vorstöße nördlich der Macre blutig abgewiesen. — Auf dem Ostufer der Maas fällt das Dorf Bezombauz in die Hände der Franzosen. — In Rumänien wird der Lauf des Buzau und der unteren Colmatu sind in breiter Front überschritten. Die Dobrudscha-Armee gewinnt im Nordteil des Landes Raum.
18. Dez.: Russische Angriffe bei Voi Porst abgeschlagen, ebenso bei Augustowka (südlich von Zborow). — Heftige Kämpfe im Uz-Tal. — Wirkame Fliegerangriffe auf in Richtung Braila zurückgehende russisch-rumänische Kolonnen.
19. Dez.: Französische Vorstöße bei Reims und vor Verdun abgewiesen. — Bei der Verfolgung des russisch-rumänischen Heeres in der Walachei werden 1000 Gefangene und reiche Beute gemacht; in der Dobrudscha zieht sich der Feind weiter nordwärts gegen die untere Donau zurück, von den Siegern verfolgt.
20. Dez.: Auf allen Kriegsschauplätzen herrscht im allgemeinen Ruhe. An der Goldenen Bistritz scheiterten russische Teilangriffe. — Neue Kämpfe in der nördlichen Dobrudscha, wo sich die fliehenden Russen und Rumänen den Verfolgern gestellt haben.
21. Dez.: An der Goldenen Bistritz bei Monastecanești bricht viermaliger russischer Ansturm zusammen. — In der Dobrudscha wird der Feind aus mehreren Nachhutstellungen geworfen. — Bei Paralovo (im Cerna-Bogen) werden Höhenstellungen von deutschen Jägern gegen starke französische Angriffe gehalten.
22. Dez.: Die Fortschritte in der Dobrudscha dauern an, den Russen werden 900 Gefangene abgenommen. — Auf den anderen Kriegsschauplätzen nichts von Bedeutung.
23. Dez.: Auf dem westlichen Kriegsschauplatz werden englische Angriffe bei Ypern und französische bei St. Die und am Rhein-Rhone-Kanal abgewiesen. — In den Waldkarpathen wird den Russen eine Vorstellung entzogen. — In der Dobrudscha mehrere russische Nachhutstellungen zerstört, der wichtige Platz Tulcea an der unteren Donau erobert.
24. Dez.: Neue englische Angriffe im Ypern-Bogen abgewiesen. — Kämpfe um Höhen im Uz-Tale. — Bei Tulcea liegt das nördliche Donauufer unter dem Feuer unserer Geschütze. — In Mazedonien werden englische Angriffe zwischen Wardar und Dojran-See blutig abgeschlagen.
25. Dez.: Die Dobrudscha-Armee nimmt Isacceca und geht zum Angriff auf den Brückenkopf Macin vor.
26. Dez.: Deutsche Divisionen stürmen im Verein mit österreichischen Bataillonen das durch die Russen zäh verteidigte Dorf Filipești an der Bahn Buzau-Braila und beiderseits anschließende stark verchanzte russische Stellungen.
27. Dez.: Die starken russischen Stellungen bei Mimnicul-Sarat werden nach fünftägigem Kampfe von der 9. Armee in einer Breite von 17 Kilometer völlig genommen. Die Donau-Armee bricht in die Front des Feindes ein, wirft ihn aus verchanzten Dörfern und zwingt ihn zum Rückzug nach Norden. 9000 Gefangene, 27 Maschinengewehre erbeutet. — Der Angriff auf den Brückenkopf Macin in der Dobrudscha schreitet fort.

### Joffre über Hindenburg.

Der französische Generalissimus a. D. Joffre sagte einem amerikanischen Journalisten über unseren Feldmarschall Hindenburg, ein Heerführer sei zwar mannigfachen glücklichen Umständen unterworfen, aber es wäre unsinnig, zu behaupten, daß Hindenburg vom Glück in besonderer Maße begünstigt worden sei. Im Gegenteil, als er das Oberkommando der gegen Rußland kämpfenden Kräfte übernahm, fand er keine vorteilhafte Lage vor. Er sah sich vielmehr an Zahl überlegenen und bewunderungswürdig ausgerüsteten russischen Truppen gegen-

über, die sehr tapfer kämpften und von einem glühenden Offensivgeist befeelt waren. Das erste große Glüd Hindenburgs — in dem beschränkten Sinne, in dem man bei einem Heerführer überhaupt von Glüd sprechen kann — war, daß er sich durch das Ungerüst der angreifenden Massen in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen ließ und gerade diejenige Taktik einschlug, die ein klar denkender General immer anwenden muß. Teilung des feindlichen Heeres und Vernichtung dieser Teile. Hierzu braucht man unzweifelhaft ein gut Teil Nerven, deren Hindenburg im Ueberfluß zu besitzen scheint.

Einen großen Teil seiner Erfolge verdankt Hindenburg dem Umstande, daß er die Streitkräfte seines Feindes genau zu berechnen verstand und daß er die strategischen Bedingungen des Gegners richtig beurteilte. Niemals hat er sich über seinen Gegner geirrt, niemals ihn unterschätzt. Beständig beobachtete er seine Schritte, ließ auch die kleinste Bewegung nicht aus den Augen und überdachte sorgfältig ihre möglichen Folgen. Niemals ließ er sich zu einer Schlacht zwingen, wenn Zeit und Ort ihm nicht günstig schienen; wurde er angegriffen, so wußte er den Stoß meisterhaft zu parieren, bis er selbst wieder vorgehen konnte. Wie ein geschickter Kämpfer zog er sich häufig zurück, um dann einen furchtbaren Stoß zu versetzen. Er bindet sich an kein Prinzip und an kein System. Er trifft sofort die aus jedweder Lage erforderlich werdenden Entscheidungen und verwirklicht mit großer Energie das Gelernte. Unzweifelhaft half ihm eine ausgezeichnete Truppe, die ihm mit leidenschaftlicher Liebe zur Seite steht und unbeschränktes Vertrauen in ihn setzt. Man muß aber gleichzeitig bemerken, daß ein guter General stets gute Soldaten hat, weil er immer von neuem den Stolz seiner Truppen anspornt und dadurch eine bessere Entwicklung der Fähigkeiten der Kämpfenden erzielt. Die objektive und zutreffende Beurteilung Hindenburgs würde der französischen General nur ehren; es fragt sich nur, ob der Bericht eines amerikanischen Journalisten in einem spanischen Blatte auch volle Glaubwürdigkeit besitzt.

### Kein Geld hamstern!

Nicht nur, wer Brotgetreide verfüttert, sondern auch: Wer Bargeld aufspeichert, versündigt sich am Vaterland! Es ist jetzt erwiesen, daß seitens der Bevölkerung bares Geld in großen Mengen, und zwar nicht bloß Hartgeld, sondern auch Papiergeld bis zu den größten Beträgen beiseite geschafft und zurückgehalten wird. Es sind nämlich die Rückflüsse von Bargeld an die Banken, wie sie sonst zu bestimmten Zeiten regelmäßig eintreffen, völlig ausgeblieben. Die Bevölkerung möge sich nur einmal klar machen, was damit angerichtet wird. Industrie und Handel, alle Geschäfte, unsere gesamte Wirtschaft ist in ihrem Geldverkehr auf die Banken angewiesen, die ihnen bis zur kleinsten Münze herunter das Geld für die Auszahlungen beschaffen. Die Eisenbahnen, alle öffentlichen Betriebe, alle Kassen sind davon abhängig, daß ihre Banken sie mit jeder Form von Münze und Papiergeld bedienen können. Wenn das bare Geld bei der Abführung von Einnahmen den Banken vorenthalten und in den Wohnungen in Kisten und Schränken oder in den Schließfächern der Banken und Sparkassen aufbewahrt wird, muß die Geldwirtschaft der Banken versagen und die gesamte Volkswirtschaft stocken. Und es wird eine Gefahr heraufbeschworen, die für unser Vaterland, wenn es noch ein Weilchen so weitergeht wie bisher, verhängnisvoll werden muß. Von Mitte Juli 1914 bis Anfang November 1916 sind die im Verkehr befindlichen Zahlungsmittel um 6,5 Milliarden Mark gestiegen. Auf der anderen Seite hat der Goldbestand der Reichsbank in dem gleichen Zeitraum nur um 1,1 Milliarden Mark zugenommen. Diese Vergrößerung des Goldbestandes der Reichsbank, so erfreulich sie ist, kann nicht ausreichen, unsere Währung aufrecht zu erhalten, wenn der hauptsächlich durch das Geldhamstern verursachte Mangel an Zahlungsmitteln noch weiter anhält. Es bedarf unverzüglicher Abhilfe. Zu diesem Zwecke müssen alle öffentlichen Körperschaften be-

lehrend und bessernd auf diejenigen Teile der Bevölkerung einwirken, die sich durch das Aufspeichern von Bargeld auf das schwerste an dem Gesamtwohl veründigt haben. Darüber hinaus muß von jedem vaterländisch gesinnten Menschen jetzt als eine Pflicht verlangt werden, auch seinerseits Haus bei Haus in seinem gesamten Bekannten- und Familienkreise solchem Uebel nachzuspüren und ihm mit aller Energie abzuwehren. Wer Bargeld aufspeichert, versündigt sich am Vaterlande.

### Handel und Gewerbe.

Die neuen Reichsbanknoten zu 20 Mark sind doppelseitig von tiefblauer Farbe. Jede Seite für sich zeigt eine besondere Förmung, die durch einen verschiedenfarbigen Unterdruck hervorgerufen ist. Auf der Vorderseite hebt sich aus einem runden, durch den Reichsadler ausgefüllten Mittelstück die Zahl 20 in großen Ziffern kräftig ab. Die Vorderseite ist auf dem linken Rande mit einem braunen Faserstreifen und auf der ganzen Fläche mit einem natürlichen Wasserzeichen versehen, in welchem die Zahl 20 und das senkrecht stehende Wort Mark je für sich in senkrechten Streifen abwechselnd sich wiederholen. Auf der Rückseite sind besonders bemerkenswert die figürlichen Darstellungen: Links das Brustbild eines kräftigen Mannes als Sinnbild der Arbeit und des tätigen Tages, rechts das Brustbild einer weiblichen Gestalt als Sinnbild der Ruhe und der Nacht. Die Note ist mit einer aus senkrechten Linien bestehenden Risselung versehen. Der Entwurf der Banknote rührt von Professor Arthur Kampf her; der Kupferstich des figürlichen Teils ist von Professor Hans Meyer ausgeführt. Mit der Ausgabe der neuen Note wird schon in der nächsten Zeit begonnen werden.

### Obst- und Weinbau.

Zuckerung der heurigen Weine.

Der Bundesrat hat durch einen Beschluß vom 21. Dezember 1916 gestattet, daß die Weine des Jahrganges 1916 über das nach dem Weingesetz zulässige Höchstmaß von zwanzig Prozent hinaus, bis zu 25 Prozent der Gesamtflüssigkeit gezuckert werden dürfen. Und gleichzeitig die Frist, innerhalb der dieses geschehen kann, bis zum 30. Juni 1917 verlängert; auch die nachträgliche Zuckerung ungezuckerter Weine früherer Jahrgänge wird innerhalb dieser erweiterten Frist zugelassen. Zugleich wurde festgestellt, daß bei bereits gezuckerten Weinen des Jahrganges 1916 die wiederholte Zuckerung innerhalb der erweiterten räumlichen Grenze und innerhalb der angegebenen Frist zulässig ist. Hierdurch ist den außergewöhnlichen Eigenschaften des heurigen Herbstes und den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage Rechnung getragen. (WAB.)

### Kleine Chronik.

Ein Pflug für Kriegsinvaliden. Unter den Ackerbaugeräten für den Gebrauch von Kriegsbeschädigten wird besonders ein von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erprobter Pflug der oberbayerischen Pflugfabrik zu Landsberg am Lech genannt. Dieser mit zwei Scharen ausgestattete Pflug kann vom Führer, der die Gestalt eines Fahrradsattels hat, fast genau wie ein Fahrrad mit der Hand gesteuert werden; ebenso läßt sich vom Sitz aus auch der Tiefgang leicht regeln. Der Sattel ist entsprechend der Größe des Arbeiters, verstellbar. Zur Stütze des verletzten Fußes ist eine ebenfalls verstellbare Hülse vorhanden, die je nach Bedürfnis rechts oder links vom Pfluge angeschraubt werden kann. Damit die Stoßkraft für den Kriegsverletzten so gut wie ganz beseitigt werde, ist der Sattel auf einer Federung befestigt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bay. Lms.